

rechtlichen Bestimmungen. Die Abrechnung von Nutzungsentgelten für Grundmittel durch Bürger ist unzulässig.

§10

(1) Die Bezahlung der Leistungen der Bürger erfolgt nach Abschluß der Arbeiten direkt vom Auftraggeber.

(2) Weist die Ausführung der Leistungen oder ein Teil derselben vor der Abnahme schwerwiegende Mängel auf, die von den Bürgern schuldhaft verursacht wurden, sind diese vergütungsfrei zu beheben. Ist die Beseitigung geringfügiger Qualitätsmängel zu aufwendig, kann ersatzweise eine Kürzung der Vergütung bis zu 30 % erfolgen.

§11

Die Finanzierung freiwilliger bezahlter Tätigkeit zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen darf nur aus den dafür geplanten Mitteln erfolgen.

§12

Die durch freiwillige bezahlte Tätigkeit erbrachten Leistungen zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen sind besonders zu erfassen und entsprechend den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in der staatlichen Berichterstattung auszuweisen, i.

§13

Auftraggeber, die entgegen den vorstehenden Festlegungen freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern vergüten und finanzieren, sind durch die Staatliche Finanzrevision bzw. Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise mit einer Sanktion in Höhe des 5fachen ausgezahlten Betrages der Vergütung zu beauftragen. Dieser Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.

§14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter

- a) andere als die im § 2 festgelegten Maßnahmen in freiwilliger bezahlter Tätigkeit durchführen läßt
- b) Bürgern die freiwillige bezahlte Tätigkeit gestattet, obwohl die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 fehlen
- c) falsche Eintragungen in die Kontrollkarte vornimmt oder solche begünstigt (§ 5)
- d) Bürger über die zulässige Stundenzahl gemäß § 6 Abs. 3 hinaus einsetzt
- e) entgegen den Bestimmungen des § 7 ungesetzliche Vergütungen zahlt
- f) den Regelungen über Grundmittel (§ 9) zuwiderhandelt

g) die Bestimmungen zur Finanzierung (§ 11) verletzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung, des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§15

Bereits abgeschlossene Vereinbarungen über freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern, die den bisherigen Rechtsvorschriften entsprechen, können noch bis zum 30. April 1970 erfüllt werden.

§16

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II S. 669) und die Anordnung Nr. 2 vom 13. November 1968 (GBl. II S. 982) außer Kraft. >

Berlin, den 17. Februar 1970

Der Minister für Bauwesen

* Junker

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

— Stempel des Auftraggebers —

Kontrollkarte lfd. Nr.
für die freiwillige bezahlte Tätigkeit
von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion
von Wohn- und Gesellschaftsbauten
sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen

.....
(Name) (Vorname) (geb. am)

.....
(wohnhaft in)

.....
(beschäftigt bei)